

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 94/14 B

L 15 AS 176/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 AS 1052/12 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Emsland,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2014 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Zugehörigkeit des Klägers zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinn des SGB II. Das SG Osnabrück hat die beiden vom Kläger erhobenen Klagen abgewiesen (*Gerichtsbescheide vom 9.4.2013*). Die hiergegen eingelegten Berufungen hat das LSG Niedersachsen-Bremen zurückgewiesen (*Urteil vom 28.2.2014*). Der Kläger hat mit einem am 9.4.2014 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 16.6.2014 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 2.6.2014 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie das Mandat für den Kläger niedergelegt haben.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde war daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

